

Namensführung in der Ehe

Sie möchten heiraten. Die Wahl des Ehenamens.

Welche Möglichkeiten der Namensführung gibt es?

Sie können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Dies kann der Geburtsname des Ehemannes oder der Ehefrau sein. Auch der Name aus einer früheren Ehe kann zum Ehenamen bestimmt werden. Sie müssen sich nicht schon bei der Eheschließung entscheiden, sondern können das auch noch zu einem anderen Zeitpunkt tun. Wenn Sie sich aber entscheiden, ist die Entscheidung unwiderruflich.

Sofern Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen möchten, verbleibt es bei getrennter Namensführung, das heißt, Sie führen beide Ihren bisherigen Familiennamen weiter.

Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den Namen, der er/sie zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens führt, dem neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dieser Ehepartner allein führt dann einen Doppelnamen. Die Bestimmung eines Doppelnamens für beide Ehegatten lässt das deutsche Namensrecht nicht zu. Ebenso ist das Voranstellen oder Anfügen eines Namens nicht möglich, wenn der Ehename bereits aus mehreren Namen besteht.

Bei der Geburt eines Kindes müssen Sie bei getrennter Namensführung der Eltern eine Bestimmung treffen, ob das Kind als Geburtsnamen den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt dann auch für die weiteren Kinder. Wird ein gemeinsamer Ehename bestimmt, erhalten die Kinder ebenfalls den Ehenamen der Eltern.

Wir weisen darauf hin, dass ab dem 1. Oktober 2021 eine neue Gebührenordnung in Kraft getreten ist. Die Gebühren sehen Sie auf der nächsten Seite.

Welche Gebühren fallen an?

Namenserklärung Ehenamensbestimmung	30,00 €
Namenserklärung Angleichung	45,00 €
Namenserklärung Wiederannahme	30,00 €
Namensführung Kind	30,00 €
Namenserklärung Hinzufügung	30,00 €
Namenserklärung Widerruf Hinzufügung	30,00 €
Namenserklärung Wiederannahme	30,00 €
Bescheinigung über Namenserklärung	15,00 €